



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Leiterinnen und Leiter  
der öffentlichen Schulen,  
die meiner unmittelbaren  
Aufsicht unterstehen

nachrichtlich:  
Schulämter  
des Bezirks

Per Schulmail

Datum: 25. März 2013

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

47.02.01/02/03-47.1.1/10  
bei Antwort bitte angeben

Frau Hanisch

Zimmer: BO 4083

Telefon:

0211 475-5075

Telefax:

0211 475-5966

heike.hanisch@

brd.nrw.de

**Zuständigkeiten der Schulleitungen bei Personalangelegenheiten  
der beamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräfte; hier: Übertragung  
der erweiterten Dienstvorgesetzeneigenschaft**

Meine Rundverfügungen vom 02.07.2008 und 17.07.2008

Anlagen: Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich  
zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44)  
RdErl. zur Änderung der Zuständigkeiten der Schulleitungen  
bei Personalangelegenheiten der tarifbeschäftigten Lehrkräfte  
(BASS 10-32 Nr. 32)

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Die Änderungen der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten und des Erlasses über die Zuständigkeiten der Schulleitungen bei Personalangelegenheiten der tarifbeschäftigten Lehrkräfte sind inzwischen in Kraft getreten. Daher werden die Bezugsverfügungen - soweit sie die öffentlichen Schulen betreffen - aufgehoben und durch die hiermit vorliegende ersetzt. Für die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung behalten die Verfügungen aus 2008 ihre Gültigkeit.

**I. Unveränderte Zuständigkeiten**

Die bisher bereits übertragenen Zuständigkeiten bleiben bestehen. Sie sind jetzt in § 1 Abs. 8 der o. g. Verordnung geregelt. Hiernach sind Sie weiterhin zuständig für:

1. die Abnahme des Dienstzeugs (§ 46 LBG)

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



2. die Befreiung von Amtshandlungen (§ 47 Absatz 1 LBG)
3. eine Aussagegenehmigung (§ 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz)
4. die Aufforderung zur Herausgabe amtlicher Unterlagen (§ 37 Absatz 6 Beamtenstatusgesetz)
5. die Dienstbefreiung zum Stillen (§ 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung)

Gem. § 1 Abs. 8 letzter Satz der Zuständigkeitsverordnung ermächtige ich Sie weiterhin, den Lehrkräften Sonderurlaub bis zu fünf Tagen im Kalenderjahr zu gewähren.

Von der in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit, Abordnungen von Lehrkräften innerhalb derselben Schulform (kapitelintern) ebenfalls auf die Schulleitungen zu übertragen - soweit sie aufgrund ihrer Dauer nicht der Mitbestimmung des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unterliegen – mache ich auch weiterhin keinen Gebrauch.

## II. Erweiterung der Dienstvorgesetzteneigenschaft

Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Schulen (außer Grundschulen) sind mit Wirkung vom 01.08.2013 gemäß § 1 Abs. 5 der o. g. Verordnung zuständig für folgende Entscheidungen nach dem Landesbeamtengesetz und der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW:

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. Entlassung auf eigenen Antrag,
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland,
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 LBG über die Tätigkeit an der Schule,
5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung

Gemäß § 1 Abs. 6 der o. g. Verordnung sind die oberen Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 5 genannten Zuständigkeiten hinaus folgende Zuständigkeiten



auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung) und
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit

### III. Schulformbezogene bzw. spezielle Regelungen zur Zuständigkeit

In Auflösung befindliche Schulen sind von der Übertragung der in § 1 Absatz 5 der o. g. Verordnung genannten Zuständigkeiten ausgenommen.

Die Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen erfolgt zum 01.08.2015.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 6 Abs. 4 der o. g. Verordnung ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in § 1 Absätze 5 und 6 genannten Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer Grundschule oder einer in Auflösung befindlichen Schule zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist.

Gemäß § 6 Abs. 4 der o. g. Verordnung nehmen Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, ab dem 01.08.2013 die in § 1 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Zuständigkeiten weiterhin wahr. Auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Aufgaben des § 1 Absatz 6 entbunden werden.

### IV. Zuständigkeit für Tarifbeschäftigte

Gemäß Nr. 3.1 des Erlasses für die Personalangelegenheiten der tarifbeschäftigten Lehrkräfte (BASS 10-32 Nr. 32) finden die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, einschließlich der Übertragungsregelungen auf Antrag der Schulen, in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10-32 Nr. 44) entsprechende Anwendung.



Konkret handelt es sich um folgende Entscheidungen:

1. Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
2. im Falle der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeit auch der Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung (siehe auch III.)
3. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten
4. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
5. Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L)
6. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit
7. Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamte geltenden Bestimmungen.

Die Schulleitungen bleiben gemäß Nr. 3.3 zuständig für die Niederschrift über die Verpflichtung nicht beamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und nach dem Nachweisgesetz. Die Niederschriften hierüber sind der Personalakten führenden Stelle zuzuleiten.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen, die Tarifbeschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Dritten gewährt werden (§ 3 Abs. 3 TV-L) sowie für Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten bleibt gemäß Nr. 3.2 die Bezirksregierung.

Gemäß Nr. 3.4 sind für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten die Personalakten führenden Stellen (Nr. 2.1) zuständig.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Ihnen bekannten Informationsblätter der Bezirksregierung zu personalrechtlichen Themen und einige Formulare bedürfen der Überarbeitung. Ich werde Sie fortlaufend über die Aktualisierung in Kenntnis setzen. Sie finden die Informationsblätter in meinem Internet-Angebot u. a. unter dem Link



[http://www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/ABC\\_des\\_Dienstrechts.html](http://www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/ABC_des_Dienstrechts.html)

Seite 5 von 5

**Zusatz für die Schulämter:**

Hinsichtlich der Übertragung der Dienstvorgesetzteigenschaft auf die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 14.02.2013 – AZ 47.3.00. Die ergänzende Information über die Ermächtigung der oberen Schulaufsichtsbehörden, gemäß § 6 Abs. 4 die in § 1 Absätze 5 und 6 genannten Zuständigkeiten bereits zum 01.08.2013 auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer Grundschule zu übertragen, bitte ich zu beachten und ggf. zu transportieren.

Im Auftrag

*V. Schmeling*  
(von Schmeling)